# Gesetzsammlung
für die
## Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

## No. 27.


Nr. 43. Authentische Interpretation zu §. 14. des Gesetzes vom 26. October 1826, in Bezug auf die Versorgung der hülfsbedürftigen Hinterlassenen von Geistlichen und Schullehrern durch gemeinsame verhältnißmäßige Theilnahme der zu einer Parochie oder zu einer gemeinschaftlichen Schule vereinigten Gemeinden, d. d. 26. November 1832.

**Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Aeltester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Kraunichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen:**

Nachdem sich in Bezug auf die Anwendung des §. 14. Unserer Verordnung vom 26. October 1822, wodurch die subsidiarischen Verpflichtungen des Wohnorts zur Versorgung der Hülfsbedürftigen und die desfallsigen Rechte und Verbindlichkeiten der von öffentlichen Angestellten geistlichen und weltlichen Standes hinterbliebenen Witwen und Kinder bestimmt sind, Zweifel darüber erhoben haben, ob die Hinterlassenen solcher Geistlichen und Schullehrer, welche für mehrere Gemeinden zusammen angestellt gewesen sind, bei eintretender Nothwendigkeit ihrer Unterstützung zur Gemeinde des Wohnorts allein zu rechnen, oder zugleich als Angehörige der übrigen Parochial- oder Schulgemeinden zu betrachten und demnach von denselben gemeinschaftlich mit der Wohnortsgemeinde zu versorgen seyen; so verordnen Wir hiermit in Kraft authentischer Interpretation der gedachten Gesetzstelle, daß zur Versorgung der Angehörigen eines Geistlichen oder Schuldieners die sämmtlichen in der Kirchfahrt begriffenen oder zu einer gemeinschaftlichen Schule vereinigten Gemeinden verhältnißmäßig nach ihrem Umfange verpflichtet, dagegen aber die nach §. 14. des angezogenen

Ausgegeben den 8. Februar 1833.